

Nutzungs- und Hausordnung für das “Volkshaus Wildau”

I. Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung des Festsaaes und des Plenarsaaes im Volkshaus Wildau. Betreiber und Eigentümer ist die Gemeinde Wildau.

II. Nutzungsgegenstand und Nutzungszweck

1.) Nutzungsgegenstände sind der große Festsaal sowie der Plenarsaal im Volkshaus Wildau.

Der Nutzungsgegenstand großer Festsaal umfasst folgende Räume:

EG	großer Festsaal (380 Sitzplätze bzw. 240 Sitzplätze und 40 Tische (170x80))	Raum 014	284,6 m ²
	Nebenbühne	Raum 011	15,3 m ²
	Bühne	Raum 012	65,5 m ²
	Bühnentechnik	Raum 013	11,2 m ²
	kleiner Festsaal (84 Sitzplätze bzw. 64 Sitzplätze und 16 Tische (140x80))	Raum 015	94,8 m ²
	Vorbereitungssaal/Catering	Raum 016	43,8 m ²
	Garderoben	Raum 019/020	27,7 m ²
	Behinderten WC	Raum 010	
OG	Technikraum	Raum 112	10,4 m ²
	Bühnentechnik	Raum 108	7,5 m ²
KG	Künstler Garderobenraum	Raum K04	15,6 m ²
	Toiletten im Keller	Raum K01/K02/K03	36,2 m ²
	Rampe	Außenbereich zur Anlieferung	

Der Nutzungsgegenstand Plenarsaal umfasst folgende Räume:

OG	Plenarsaal (56 Sitzplätze bzw. 40 Sitzplätze und 18 Tische)	Raum 113	126,3 m ²
EG	Garderobenräume	Raum 019/020	27,7 m ²
	Toiletten im Keller	Raum K01/K02/K03	36,2 m ²

2.) Der Festsaal ist Vereinen, Firmen und sonstigen Institutionen vorrangig für kulturelle und festliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann er auch für gewerbliche Zwecke sowie für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Der Nachweis des Abschlusses einer Rechts- und Haftpflichtversicherung durch den Nutzer kann verlangt werden. Der Plenarsaal dient vorrangig der Gemeindevertretung, ihren Ausschüssen und Fraktionen zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Sitzungen. Er kann darüber hinaus auch für kulturelle und festliche Veranstaltungen analog Satz 1 und 2 zur Verfügung gestellt werden.

III. Vergabegrundsätze

- 1.) Die Vergabe der Nutzungsgegenstände obliegt der Allgemeinen Verwaltung. Hierbei ist eine angemessene Auslastung zu gewährleisten.
- 2.) Veranstaltungen der Gemeinde, ihrer Einrichtungen, der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gehen jeder anderen Nutzung vor.

- 3.) Es ist darauf zu achten, dass ein möglichst breites Angebot auch der Wildauer Bevölkerung zur Verfügung gestellt wird. Diese Angebote sind bei der Vergabe vorrangig zu berücksichtigen.
- 4.) Die Nutzung kann laufend beantragt werden.
Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich und mit folgenden Angaben:
 - a) Nutzer (Name, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, Fax)
 - b) Datum und Zeit der Nutzung
 - c) Angabe der Nutzungsgegenstände und Nebenräume
 - d) Angaben zur Nutzung (Art der Nutzung, öffentliche oder geschlossene Veranstaltung, für welche Altersgruppen)
 - e) notwendige zusätzliche Anforderungen (z.B. Anzahl der Tische und Stühle)
- 5.) Die Vergabe erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages. Der Nutzer erhält eine Kopie dieser Ordnung.

IV. Nutzung

- 1.) Die Nutzungsgegenstände können täglich in der Zeit von 8.00 - 22.00 Uhr genutzt werden. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Nutzer bei der Ordnungs- und Sozialverwaltung zu beantragen.
- 2.) Die Übergabe der Nutzungsgegenstände an den Nutzer werden am Beginn der Nutzungszeit im Übergabeprotokoll festgehalten und am Ende der Nutzungszeit durch ein Übernahmeprotokoll übernommen.
- 3.) Die Nutzung der Nutzungsgegenstände kann in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselgewalt an den Nutzer ermöglicht werden
- 4.) Der Nutzer benennt einen Verantwortlichen. Dieser übernimmt und übergibt die Nutzungsgegenstände. Er betritt die gemieteten Räumlichkeiten als Erster und verlässt sie als Letzter, nachdem er sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
- 5.) Der Nutzer ist verpflichtet Ordnungskräfte zu stellen. Diese haben dafür zu sorgen, dass vor dem Volkshaus ordnungsgemäß geparkt und Zufahrtswege für Feuerwehr und Krankentransporte frei bleiben.

V. Nutzungsentgelte

- 1.) Für die Nutzung der Nutzungsgegenstände wird Miete erhoben.
- 2.) Hiervon befreit sind der Schul- und Kitabetrieb sowie Veranstaltungen der Gemeinde bzw. Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden.
- 3.) Ortansässigen gemeinnützigen Vereinen wird der Plenarsaal entgeltfrei zur Verfügung gestellt, sofern sie die Reinigung selbst durchführen.
- 4.) Der Festsaal sowie die zugehörigen Nebenräume ist ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen ein mal im Jahr mietfrei zu überlassen, sofern es sich um eine vereinsinterne Veranstaltung handelt. Für Reinigungskosten und eventuell zu stellende Arbeitskräfte kommt der Verein jedoch auf.
- 5.) Für die Miethöhe gelten die in der Anlage aufgeführten Preise. Diese Preise gelten als Richtwerte. Bei der Höhe des endgültigen Mietpreises sind die Interessen der Gemeinde (z.B. Kulturförderung, Veranstaltungen für Kinder) und die Interessen der Mieter (z.B. Vereine) angemessen zu berücksichtigen.
Des Weiteren ist der Aufwand angemessen zu berücksichtigen (z.B. Stellung von Personal, Reinigung, Bestuhlung, Betriebskosten u. ä.).

VI. Haftung

- 1.) Die Nutzer haften uneingeschränkt für eventuelle Schäden am Gebäude oder Inneneinrichtungen, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.

- 2.)Die Gemeinde Wildau haftet nicht, wenn Nutzer oder Besuchern Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- 3.)Die Gemeinde Wildau haftet auch nicht für Personenschäden.
- 4.)Die Nutzer sind verpflichtet, die Gemeinde Wildau von Regressansprüchen jeglicher Art freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Nutzungsgegenstände an den Nutzer mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Wildau geltend machen.
- 5.)Die Gemeinde Wildau kann sich nicht auf Haftungsausschluss nach den Absätzen 2 und 3 berufen, falls ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VII. Hausrecht

- 1.)Vertreter der Gemeinde Wildau sind jederzeit berechtigt, Nutzer, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus dem Hause zu verweisen.
- 2.)Die Nutzer können bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Nutzung der Nutzungsgegenstände ausgeschlossen werden.

VIII. Brandschutz und Sicherheit

- 1.)Die im Volkshaus Wildau ausgehängten Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

X. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, den.....27.02.2001.....

.....
Gerd Richter
Bürgermeister

.....
Arnold Heller
Vorsitzender d. Gemeindevertretung

zuzüglich zum Mietpreis sind u. a. möglich, pro Veranstaltung:				
techn. Zubehör:				
Mikrophon				10,23 Euro
Fahne:				
Deutschland				7,67 Euro
Brandenburg				7,67 Euro
Rednerpult				
				10,23 Euro
Lichtsteuerung für Bühne und Saal und Bühnentechnik				25,56 Euro
Lautsprecheranlage				
Bühne/Saal				25,56 Euro
optional möglich:				
Beauftragter der Gemeinde zur Wahrung der Betriebsvorschriften		pro h		15,34 Euro
Plenarsaal + Catering Reinigung				35,80 Euro